



Satzung

des Landesverbandes
Bayerischer Fahrlehrer e.V.

Inhaltsverzeichnis

■ §1	Name und Sitz	02
■ §2	Ziele und Zwecke	02
■ §3	Mitgliedschaft	03
■ §4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	03
■ §5	Beitrag	04
■ §6	Ende der Mitgliedschaft	05
■ §7	Organe	05
■ §8	Mitgliederversammlung	06
■ §9	Beirat	07
■ §10	Vorstand	07
■ §11	Geschäftsordnung und Wahlen	08
■ §12	Geschäftsstelle	08
■ §13	Rechnungsprüfer	09
■ §14	Ehrungs- und Jubiläumsordnung	09
■ §15	Gliederung des Verbandes	09
■ §16	Auflösung	10
■ §17	Erfüllungsort, Gerichtsstand	11
■ §18	Übergangsregelung	11
■	Berufsethos	12

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen Landesverband Bayerischer Fahrlehrer (LBF) e.V.
- II. Er ist in das Vereinsregister in München eingetragen und hat seinen Rechtssitz in München.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- I. Leitthemen des Fahrlehrerberufes sind die Sicherheit und das umweltbewusste Verhalten im Straßenverkehr. In Übereinstimmung hiermit hat der Verband den Zweck, die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer/innen zu wahren und zu fördern.

Insbesondere ist es seine Aufgabe, in allen berufsständischen und fachlichen Bereichen, in Fragen der Fahr- schulbetriebswirtschaft im Rahmen der Vorgaben des Fahrlehrergesetzes und in sozialen Angelegenheiten des Fahrlehrerberufs tätig zu werden und gewerbliche Interessen zu fördern. Hierbei soll der Verband mit anderen Fahrlehrerverbänden, die der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. angeschlossen sind, den im Bayerischen Landtag vertretenen politischen Parteien, den zuständigen Ministerien, der Technischen Prüfungsstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und den ihr angeschlossenen Niederlassungen und anderen Prüfungsinstanzen sowie anderen Stellen, die sich mit der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem umweltschonenden Verhalten der Kraftfahrer befassen, zusammenarbeiten.

Der Verband kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Beirats anderen Vereinigungen und Institutionen beitreten, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich erscheint.

- II. Ferner ist es Aufgabe des Verbandes, für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Verkehrsrechts, des Fahrlehrerrechts sowie des Fahrausbildungs- und Prüfungsrechts einzutreten und sich für die Erhaltung und Förderung des privatwirtschaftlichen Fahrausbildungswesens, insbesondere auch in Ausbildungsfahrschulen, einzusetzen.

Der Verband sieht es als eine wichtige Aufgabe an, Interessenten über den Beruf des Fahrlehrers zu informieren, zu beraten und durch geeignete Verfahren Entscheidungshilfe zu geben.

- III. Weiterhin gehört es zu den Zwecken des Verbandes:
 - a) an der Entwicklung des Berufsbildes mitzuwirken, für eine pädagogisch fundierte Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses einzutreten und berufliche Beratungen durchzuführen;
 - b) Fahrlehrern Möglichkeiten der Fortbildung anzubieten, insbesondere die nach dem Fahrlehrergesetz vorgeschriebenen Seminare und Lehrgänge;
 - c) die Verkehrssicherheit und das umweltschonende Verhalten im Straßenverkehr zu fördern;
 - d) Allgemeine Aufklärung zur sozialen Sicherung des Berufsstandes zu leisten;
 - e) Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle sowie die von zeitgemäßen Lehr- und Lernsystemen zu fördern;
 - f) bei der Führung von Fahrschulen in organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht zu informieren;
 - g) den Berufsstand über alle für den Fahrlehrerberuf und dessen Umfeld bedeutsamen Angelegenheiten umfassend zu informieren.
- IV. Schließlich ist es Aufgabe des Verbandes, im Sinne der von ihm vertretenen Ziele Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- V. Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig. Er selbst bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Inhaber einer gültigen deutschen Fahrlehrerlaubnis können ordentliches Mitglied d. Verbandes werden.
2. Die nach dem Fahrlehrergesetz zur Fortführung der Fahrschule berechtigten Personen, sofern die Fahrschule weitergeführt wird, können ohne besondere Aufnahmeformalitäten durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes die Mitgliedschaft erwerben.
3. Juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eine Fahrschuleraubnis erlangen können, können unter der Voraussetzung, dass sie eine Fahrschule betreiben, Mitglied werden. Die Vertretungsberechtigung hinsichtlich der Mitgliedschaft und das Stimmrecht liegt bei einer der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person, die zudem die verantwortliche Leitung der Fahrschule trägt.
4. Fahrlehrer in Ausbildung können bis zum Ende des Praktikums eine befristete Mitgliedschaft ohne Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht beantragen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zwei Wochen nach Ablauf des Praktikums beendet werden kann. Von der Zahlung einer Aufnahmegebühr oder eines Mitgliedsbeitrages sind sie während des Zeitraums der Befristung befreit.

II. Fördernde Mitgliedschaft

Als fördernde Mitglieder können auch natürliche Personen, juristische Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, die die Voraussetzung des Absatzes I nicht erfüllen, aber dem Fahrlehrerberuf nahe stehen. Diese Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Sie sind nur zur Mitgliederversammlung einzuladen, haben eine beratende Stimme, sind aber nicht stimmberechtigt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind die vorgenannten Personen und Institutionen, die im direkten Wettbewerb mit dem Verband stehen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, soweit sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben nur beratende Stimme.

III. Aufnahme

Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorsitzende oder ein nach der Geschäftsordnung zuständiges Vorstandsmitglied nach Anhörung des für den Betriebs- oder den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Regionalverbandsvorsitzenden.
Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Beirat.

IV. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden oder ein nach der Geschäftsordnung zuständiges Vorstandsmitglied gegenüber dem Antragsteller. Die Unterzeichnung kann nur nach Bearbeitung in der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen des Verbandszwecks den gleichen Anspruch auf eine neutrale Vertretung und Wahrung seiner Interessen. Es kann nach den näheren Bestimmungen der Satzung wählen und gewählt werden.
- II. Die Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechts gehören zu den wichtigsten Pflichten.
- III. Die Mitglieder sind zu folgenden berufsständischen Grundsätzen verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern;
 - b) ihren Beruf ehrenhaft und kollegial auszuüben;
 - c) das Fahrlehrergesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen zu beachten;

■ IV. Weitere Verpflichtungen

Die Mitglieder müssen der Geschäftsstelle, um auch eine ordnungsgemäße Betreuung sicherzustellen, die Eröffnung oder die Schließung eines Fahrschulbetriebes, die Veränderung der Ausbildungserlaubnis, den Wegfall der Fahrlehr- oder Fahrschülerlaubnis, den Berufswechsel, die Gründung oder Aufgabe einer Ausbildungsfahrschule und den Eintritt in den Ruhestand mitteilen.

Sonstige zusätzliche qualifizierende Berechtigungen, insbesondere Seminarerlaubnisse für den Bereich ASF und ASP*, pädagogische Ausbildungen und weitere berufsspezifische Qualifikationen sollen der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Die Beiträge sind rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beitrag

- I. Ordentliche Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag an den Landesverband zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- II. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.01. des Jahres im Voraus fällig. Halbjährliche Zahlung und in besonderen Ausnahmefällen auch vierteljährliche Zahlung ist auf schriftlichen Antrag unter der Bedingung der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis möglich. Zahlt das Mitglied nicht pünktlich und muss gemahnt werden, so sind übliche Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu entrichten.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes im Laufe eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag anteilig der vollen mitgliederschaftlichen Monate zu zahlen.

- III. Sind außergewöhnliche Aufwendungen zum Erreichen eines besonderen Zweckes notwendig, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit eine Umlage beschließen. Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden; über die Verwendung eventuell nicht aufgebrauchter Mittel entscheidet der Beirat.
- IV. Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie eine etwaige Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; diese können für einzelne Gruppen der Mitgliedschaft (z.B. Fahrschulinhaber, angestellte Fahrlehrer, Lebensalter und/oder Zugehörigkeit zum Verband) der Höhe nach unterschiedlich sein. Bestimmte Mitgliedergruppen können von der Pflicht zur Zahlung eines Umlagebetrags ausgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

Statusänderungen (z.B. Wechsel vom Angestellten zum Inhaber einer Fahrschule oder umgekehrt) sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes unverzüglich mitzuteilen. Sie werden beitragsmäßig in dem Folgemonat wirksam, nach dem die Statusänderung eingetreten ist.

Bei Rechtsnachfolge können auf Antrag der Beteiligten (Vorgänger/Nachfolger) die Beiträge verrechnet werden.

- V. Sofern über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages kein ausdrücklicher Beschluss in der Mitgliederversammlung gefasst wird, bleiben diese unverändert.
- VI. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages sowie der Umlagen befreit.
- VII. Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können nach vorheriger Mahnung und durch Beschluss des Beirats aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- VIII. Der Mitgliedsbeitrag eines fördernden Mitglieds wird vom Vorstand mit dem aufzunehmenden Mitglied frei vereinbart. Das gleiche gilt für weitere Gesellschafter und Teilhaber einer Fahrschule, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

* jetzt FES

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

■ I. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

■ II. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Mit ihrem Zugang erlöschen grundsätzlich alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet jedoch erst mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Deshalb können auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag die satzungsgemäßen Leistungen bis zum Ablauf der Beitragspflicht bezogen werden.

■ III. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Zustimmung des Beirats ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft entfallen, es sei denn, es handelt sich nur um einen vorübergehenden Wegfall der Fahrlehrerlaubnis von weniger als 24 Monaten Dauer.

■ IV. Ferner kann der Vorstand nach Anhörung des Beirats ein Mitglied, das den Zielen und Zwecken des Verbandes schuldhaft oder beharrlich zuwiderhandelt und hierdurch die Interessen des Verbandes schädigt, ausschließen.

Ohne Beteiligung des Beirats kann der Vorstand Mitglieder ausschließen, die die eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben haben,

oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet

oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Der Vorstand hat dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss unter Nennung der Gründe und der Setzung einer einmonatigen Frist mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Unterlässt es das Mitglied, sich innerhalb der gesetzten Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern, gilt der Ausschluss mit Ablauf der Frist als vollzogen.

Ein Einspruch gegen den Ausschluss muss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und dort behandelt werden.

Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

■ V. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband hat auch die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Regional- und Kreisverband zur Folge.

§ 7 ORGANE

■ Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen (Tag des Poststempels) zuvor unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann im Verbandsorgan „Rundschreiben“, offizielles Organ des Landesverbandes, erfolgen.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erforderlichenfalls Wahlen
 - Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge
- III. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Tagesordnungspunkte einen Versammlungsleiter bestimmen. Anträge zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung sind diese auf Antrag des Versammlungsleiters schriftlich abzufassen.
 - IV.
 1. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten in der Einladung bekannt gegebenen, Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich eingehen.

Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes beinhalten, dürfen nicht als Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen, Tagesordnung behandelt werden. Für die Auflösung des Verbandes wird auf § 16 der Satzung verwiesen.

2. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, darf nur beraten werden. Eine Abstimmung zum Erhalt eines Meinungsbildes ist zulässig.

- V. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Unbeschriftete, besonders gekennzeichnete und solche Stimmzettel, die bei Wahlen auf nicht vorgeschlagene Kandidaten entfallen, gelten als ungültig und werden als Stimmenthaltungen gewertet. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist mit Stimmzetteln schriftlich durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die grundsätzliche Möglichkeit einer etwaigen Vergütung für den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes, soweit letztere in der Geschäftsführung tätig sind. Die nähere Ausgestaltung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden und bedarf insoweit der Zustimmung des Beirats.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 2/3 über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand des Verbandes dies beschließt;
- b) wenn der Beirat dies mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 beschließt;
- c) wenn 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Den Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

§ 9 BEIRAT

- I. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Regionalverbände.
- II. Der Beirat beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- III. Die Sitzungen des Beirats leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. bzw. der 3. Vorsitzende. Eine weitere Vertretung ist nicht zulässig.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Beiratssitzung. Der Beirat ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen

- regelmäßig mindestens 2 x jährlich **oder**
- wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies schriftlich beantragen.

Außerhalb von Beiratssitzungen kann der Beirat schriftlich abstimmen, wenn es sich um einzelne – besonders dringliche – Fragen handelt und die einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe durch ihre Beteiligung an dem Verfahren einverstanden sind. Zum schriftlichen Erfordernis genügt auch eine Übermittlung per Telefax oder eine sonstige Form im Rahmen der elektronischen Übermittlung von Daten, z.B. Email.

Für die Abgabe der Stimme ist dem Beirat ein Zeitraum von mindestens 2 Werktagen einzuräumen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, so wird dies als eine nicht abgegebene Stimme angesehen.

Im Übrigen gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes.

- IV. Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Regionalverbandsvorsitzenden oder wenn dieser zum Vorstandsmitglied gewählt wird, rückt sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit in den Beirat nach. Ist der Regionalverbandsvorsitzende vorübergehend verhindert, so kann sein Stellvertreter stimmberechtigt an der Beiratssitzung teilnehmen.
- V. Der Beirat ist ermächtigt, aus seiner Mitte, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern oder anderen sachkundigen Personen, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, umzubilden und aufzulösen. Die Ausschüsse dürfen mit maximal 5 Personen besetzt werden, von denen eines ein Vorstandsmitglied sein muss. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen leitet. Der Ausschussvorsitzende hat dem Beirat in angemessenen Zeitabständen über die Ergebnisse der Ausschussarbeit schriftlich zu berichten.

Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils 4 Jahren Referenten für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Diese haben ihre Tätigkeit, deren Ausgestaltung im Einzelnen dem Vorstand obliegt, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und nach dessen Weisung zu erfüllen. Entsprechendes gilt für einen Rechtsberater des Verbandes.

§ 10 VORSTAND

- I. Der Vorstand führt die Verwaltung des Verbandes.
- II. **Der Vorstand setzt sich zusammen aus**
 - a) dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Vorstandsvorsitzender ist
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 4. Vorsitzenden
 - e) dem 5. Vorsitzenden

- **III.** In den Vorstand des Verbandes sollen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die über eine mindestens 5jährige Berufserfahrung als Fahrlehrer im Hauptberuf in einer zivilen Fahrschule verfügen.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren, bei Nachwahlen für die turnusgemäße Restdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es findet ein um zwei Jahre versetztes Wahlverfahren für die Ämter des 1. und 3. Vorsitzenden einerseits und für die Ämter des 2., 4. und 5. Vorsitzenden andererseits statt.

Für den Fall, dass durch Wahl eines Vorsitzenden auf eine andere Position innerhalb des Vorstandes die ursprüngliche Position vakant wird, kann diese Position in dieser Mitgliederversammlung gewählt werden, auch wenn nicht ausdrücklich in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- **IV.** Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so bleibt das Amt bis zur Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Die Aufgaben werden vorübergehend von den verbliebenen Vorsitzenden wahrgenommen. Werden die ersten drei Vorstandspositionen vakant, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- **V.** Wird ein Rechnungsprüfer in den Vorstand gewählt, so scheidet er mit Annahme der Wahl aus seinem bisherigen Amt aus.
- **VI.** Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Diese führen die laufenden Geschäfte des Verbandes; ihnen obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats. Eine interne Geschäftsverteilung bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

- **VII.** Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Dabei ist darauf zu achten, dass regelmäßig alle Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Sollte ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert sein, haben sich die anderen Vorstandsmitglieder um Einvernehmen in der Amtsführung zu bemühen. Ist Einigkeit nicht zu erzielen, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. § 9 Abs. IV gilt entsprechend.

Er kann Entschädigungen für satzungsgemäße Repräsentanten des Verbandes festsetzen, über die in der nächsten Beiratssitzung und nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 11 Geschäftsordnung und Wahlen

- Der Vorstand des Verbandes wird ermächtigt und verpflichtet, dem Landesverband eine Geschäfts- und Wahlordnung zu geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäfts- und Wahlordnung sind den Mitgliedern bekannt zugeben.

§ 12 Geschäftsstelle

- **I.** Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- **II.** Sitz der Geschäftsstelle ist München.
- **III.** Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden nach Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 13 Rechnungsprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Rechnungsprüfer haben vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgaben- und Einnahmenbelege vollständig sind und mit den Eintragungen in der Buchhaltung übereinstimmen. Sie haben weiterhin darauf zu achten, ob die vorhandenen Belege inhaltlich verständlich und sachlich richtig sind.
- III. Über das Ergebnis ihrer Prüfung sowie eventueller Bedenken oder Anregungen haben die Rechnungsprüfer unverzüglich schriftlich den Beirat zu informieren und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ehrungs- und Jubiläumsordnung

- Der Beirat ist berechtigt, eine Ehrungs- und Jubiläumsordnung aufzustellen.

§ 15 Gliederung des Verbands

Der Verband ist in Regional- und Kreisverbände untergliedert.

■ I. Regionalverbände

1. Regionalverbände werden vom Vorstand des Landesverbandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet und verändert.
2. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte in dem Regionalverband ausüben, in denen sie eine Hauptstelle und/oder eine Zweigstelle betreiben oder als angestellter Fahrlehrer tätig sind.

Aktives und passives Wahlrecht kann nur in einem Regionalverband ausgeübt werden, nämlich in welchem

- bei Fahrschulinhabern die Hauptstelle liegt,
- bei angestellten Fahrlehrern die Hauptstelle der Fahrschule liegt, bei der sie angestellt sind
- Mitglieder, die weder Fahrschulinhaber noch angestellt sind, ihren Wohnsitz haben

Bei Tätigkeiten in mehreren Regionalverbänden hat sich das Mitglied einmalig zu entscheiden, so dass es nur einmal wahlberechtigt und wählbar ist.

Hiervon kann auf Antrag des Mitglieds nach Anhörung der betroffenen Regionalverbandsvorsitzenden durch den Vorstand eine Ausnahme gemacht werden.

3. Der Regionalverband ist nicht befugt, Beiträge zu erheben oder für den Landesverband zu handeln. Die Vertretung der berufsständischen Interessen liegt ausschließlich bei den Vorstandsmitgliedern.
4. Zweck des Regionalverbandes ist es,
 - a) die Interessen der Mitglieder allgemein und in besonderen Fällen zu vertreten, jedoch nur im Bereich des Regionalverbandes und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes;
 - b) durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch das Ausbildungsniveau in den Fahrschulen der Mitglieder zu fördern und durch bestmögliche Leistungen der Hebung der Verkehrssicherheit zu dienen;
 - c) die Mitglieder anzuhalten, sich
 - kollegial zu verhalten und, soweit erforderlich, sich gegenseitig zu unterstützen;
 - an die Grundsätze der Fairness und Lauterbarkeit in der Geschäftsführung zu halten und insbesondere in der Werbung Zurückhaltung zu üben und nicht mit Superlativen und die Öffentlichkeit irreführenden Methoden zu werben und zu arbeiten;
 - im fairen Leistungswettbewerb um die bestmögliche Ausbildung zu bemühen;
 - nach Kräften um die Hebung des Ansehens der Fahrlehrerschaft in der Öffentlichkeit zu bemühen.

- d) die im Bereich des Regionalverbandes ansässigen Fahrlehrer in kollegialer und kameradschaftlicher Hinsicht einander näher zu bringen;
- e) die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit dies das Fahrschulwesen betrifft, nach Kräften zu unterstützen;
- f) andere Verbände und Organisationen, soweit sie sich mit dem Verkehrswesen befassen, durch aktive Mitarbeit in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

5. Der Regionalverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für 4 Jahre von der Regionalversammlung gewählt. Zu Regionalverbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter können nur ordentliche Mitglieder aus der jeweiligen Region gewählt werden, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Fahrlehrer verfügen.

Ein Schriftführer soll gewählt werden. Die Schriftführung kann auch an eine geeignete Person übertragen werden, die nicht Mitglied sein muss.

Für die Abstimmung und Wahlen in den Regionalverbänden gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung für die Mitgliederversammlung auch für die Regionalverbandsversammlung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 8 I Satz 2 die Regionalverbandsversammlung spätestens zu den in Absatz 1 genannten Wahlen einzuberufen ist.

Von jeder Versammlung des Regionalverbandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die in der Tagesordnung angegebenen Punkte behandelt werden. Diese ist zusammen mit der Anwesenheitsliste der Geschäftsstelle zu übersenden.

6. Der Regionalverbandsvorsitzende ist verpflichtet, über die Beiratssitzungen vorab die Kreisvorsitzenden und sodann gegebenenfalls den Mitgliedern des Regionalverbandes in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Er hat zudem regelmäßig Kontakt zu den Kreisvorsitzenden zu halten und soll diese zu eigenen Besprechungen einladen.

■ II. Kreisverbände

Innerhalb der Regionalverbände sind auf Wunsch der Mitglieder prüfortorientierte Kreise zu bilden, sofern die Mitgliederzahl dies erfordert. Die Kreise werden in Absprache mit dem Vorstand und dem betroffenen Regionalverbandsvorsitzenden gebildet.

- 1.** Die Kreise wählen Vorsitzende und Stellvertreter. Zu Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter kann jedes ordentliche Mitglied aus dem Kreis gewählt werden.
- 2.** Das Amt des Kreisvorsitzenden oder Stellvertreters berührt nicht ein Amt als Regionalverbandsvorsitzender oder Stellvertreter.
- 3.** Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Regionalverbände mit der Maßgabe, dass die Kreisversammlung zwingend einmal jährlich stattfinden muss, entsprechend.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In dieser Versammlung sollen die Liquidatoren ernannt werden.

Im Falle der Liquidation haben die Liquidatoren das Vermögen des Verbandes durch freihändige Veräußerung in Bargeld umzuwandeln, welches sodann auf die einzelnen Mitglieder anteilig zu verteilen ist.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

§ 18 Übergangsregelung

Für die Wahlen und die Neugliederung des Verbandes nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister gilt Folgendes:

■ I. Vorstand

Die Wahlen nach dieser Satzung für die Ämter des 2., 4. und 5. Vorsitzenden werden erstmals unmittelbar in der Mitgliederversammlung durchgeführt, die zeitlich nach der Eintragung der Satzung stattfindet. Zwei Jahre später werden Wahlen für die Position des 1. und 3. Vorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer durchgeführt. Bis zur Annahme der Wahl der jeweiligen Position verbleiben die bisher Gewählten des Geschäftsführenden Vorstandes nach der früheren Satzung im Amt.

■ II. Neugliederung der Regionalverbände und Wahlen

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Satzungsänderung auch über die Neugliederung der Regionalverbände.

Innerhalb von fünf Monaten nach der Mitgliederversammlung, in der die Position des 2., 4. und 5. Vorsitzenden gewählt wird, sind durch den Vorstand die entsprechenden Regionalverbandsversammlungen einzuberufen, in denen die jeweiligen Regionalverbandsvorsitzen- den und deren Stellvertreter gewählt werden.

Das Amt der Gewählten beginnt mit der ersten Sitzung des Beirates. Bis dahin wird durch die bisherigen Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter die Betreuung der Mitglieder sichergestellt, die ihre Ämter, auch wenn diese vorher enden würden, bis dahin weiterführen.

■ III. Beiratssitzung

Die erste Beiratssitzung hat spätestens in der letzten Kalenderwoche des Novembers nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der die Position des 2., 4. und 5. Vorsitzenden gewählt werden.

■ IV. Kreise und Wahlen

Die bestehenden Kreise bleiben unverändert. Das Amt der bisherigen Kreisvorsitzenden und Stellvertreter besteht weiterhin fort. Eine Änderung des Wahlturnus findet nicht statt.

■ V. Ehrenordnung

Bis zu einer Neuregelung bleiben die bisherigen Ehrungsregelungen bestehen.

UNSER BERUFSETHOS

- ▶ Aus- und Weiterbildung von Fahrern und Fahrerinnen ist unsere Profession.
- ▶ Wir handeln im Straßenverkehr verantwortungsvoll und umweltbewusst und bilden auch so aus.
- ▶ Wir gehen mit unseren Fahrschülern wertschätzend um.
- ▶ Die Einhaltung der Ausbildungsvorschriften ist für uns verpflichtend.
- ▶ Wir bilden gewissenhaft, verantwortungsvoll und nach pädagogischen Grundsätzen aus.
- ▶ Regelmäßige fachliche und pädagogische Weiterbildung ist unser Anspruch.
- ▶ Unter Qualität verstehen wir Seriosität, Transparenz und Fairness, insbesondere bei unserer Ausbildung.
- ▶ Wir verhalten uns fair gegenüber unseren Kunden und Mitbewerbern.
- ▶ Wir repräsentieren den Fahrlehrerberuf sowohl im Straßenverkehr als auch im gesellschaftlichen Leben vorbildlich.
- ▶ Wir bemühen uns um die ständige Weiterentwicklung des Fahrlehrerberufs.



GUT BETREUT



Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V.

Hofbrunnstr. 13 | 81479 München | t. 089/749 149 0 | f. 089/749 149 55 | mail: info@lbf.bayern

www.lbf.bayern